



Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 18 vom 25.11.2021

21. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 5	Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Hattingen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.

Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr

Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister
Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Matthias Vogt, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: m.vogt@hattingen.de, Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Hattingen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Hattingen

1. Auf dem 46. Nostalgischen Weihnachtsmarkt in der Hattinger Innenstadt wird auf dem Veranstaltungsgebiet (Heggerstraße, Langenberger Straße, Obermarkt, Untermarkt, Krämersdorf, Große Weilstraße, Gelinde, Platz am Bügeleisenhaus, St.-Georg-Straße, Steinhagen, Reschop-Carré Platz und Kirchplatz) während des Veranstaltungszeitraumes bis zum 22. Dezember 2021 die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) angeordnet. Dies gilt nicht für Personen, die nach der Coronaschutzverordnung hiervon ausgenommen sind.
2. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. § 32 IfSG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist bis zum Ablauf des 22. Dezember 2021 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des 46. Nostalgischen Weihnachtsmarktes 2021 in der Hattinger Innenstadt vom 22. November 2021 wird aufgehoben.

Begründung zu Ziffer 1:

Nach § 5 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO ist die Kommune befugt, für konkret benannte Außenbereiche eine Maskenpflicht anzuordnen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ordnet die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in bestimmten Bereichen der Hattinger Innenstadt an. Dies ist insbesondere aufgrund der Veranstaltung des 46. Nostalgischen Weihnachtsmarktes erforderlich geworden.

Das gesamte Bundesgebiet und somit auch Hattingen befinden sich in einer vierten Infektionswelle. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika zu gewinnen, ist es weiterhin notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Die Inzidenz- und Hospitalisierungsraten steigen stark. Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Maßnahme unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die vorstehend getroffene Anordnung dient dem effektiven Infektionsschutz und dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffene Anordnung ist zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus generell beim Zusammentreffen von Personen, wenn das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und keine entsprechend große Fläche zur Verfügung steht.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung ist zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Verpflichtung gilt grds. für alle Personen, die den Bereich des Weihnachtsmarktes nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen des § 3 CoronaSchVO.

Die Anordnung ist erforderlich, weil eine erhöhte Risikogefahr einer Ansteckung in den genannten Örtlichkeiten aufgrund der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen vorliegt. Außerdem kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

In dem Gebiet, in dem der Weihnachtsmarkt stattfindet, ist das Tragen mindestens einer medizinischen Maske verpflichtend. Der Weihnachtsmarkt findet in der Hattinger Innenstadt in den Bereichen Heggerstraße, Langenberger Straße, Obermarkt, Untermarkt, Krämersdorf, Große Weilstraße, Gelinde, Platz am Bügeleisenhaus, St.-Georg-Straße, Steinhagen, Reschop-Carré Platz und Kirchplatz an allen Tagen der Woche noch bis zum 22. Dezember 2021 statt. Das Tragen einer medizinischen Mund- und Nasenbedeckung war bisher zwar empfohlen, aber nicht vorgeschrieben.

Die getroffene Maßnahme ist insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen. Es sind insgesamt zudem keine weniger belastenden Mittel ersichtlich.

Die Anordnung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Anordnung verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Anordnung stehen. Die getroffene Anordnung ist eine angemessene Reaktion auf das aktuelle Infektionsgeschehen. Es werden insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt. Bei der Infektion mit dem Coronavirus handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Sie sind zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnung ist somit auch angemessen. Sie steht im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesund-

heitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) lediglich auf öffentliche Außenbereiche bezieht. Die konkreten Bereiche sind klar definiert und betreffen nicht den privaten Lebensraum der Bevölkerung.

Die Anordnung stellt nach §§ 28 Absatz 1 Satz 3, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 5 Abs. 2 S.2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO, wie oben erläutert, eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen ist diese Anordnung eine wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht. Die Maßnahme ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen und wird im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend überprüft.

Das eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Zudem ist die Anordnung zeitlich befristet. Sie hat eine Geltungsdauer von gut vier Wochen und orientiert sich an den Vorgaben des § 28 a Abs. 5 IfSG. Dieser Zeitraum umfasst die Dauer des Hattinger Weihnachtsmarktes. Der Zeitraum ist verhältnismäßig, um das Infektionsgeschehen weiter zu beobachten. Eine Anpassung an das Infektionsgeschehen bleibt vorbehalten.

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben im Übrigen unberührt und sind zu beachten.

Begründung zu Ziffer 4:

Aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO kann die Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des 46. Nostalgischen Weihnachtsmarktes 2021 in der Hattinger Innenstadt vom 22. November 2021 aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg Klage erhoben werden.

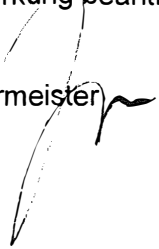
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung einer aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Der Bürgermeister
Glaser



Hattingen, den 25.11.2021